

Abteilungsordnung der Kegelabteilung

Die Abteilungsordnung ist ergänzend zur Satzung des TSV Langenau 1861 e.V. und regelt

1. die Mitgliedschaft in der Abteilung
2. den Abteilungsbeitrag
3. die Beendigung der Mitgliedschaft in der Abteilung
4. die Rechte und Pflichten der Abteilungsmitglieder
5. die Rechte und Pflichten der Abteilung gegenüber dem Hauptverein
6. die Durchführung der Abteilungsversammlung
7. die Wahlen
8. die Abteilungsleitung und Leitungsgremium
9. Arbeitsdienste

§ 1 Mitgliedschaft in der Abteilung

1) Als **ordentliches Mitglied der Abteilung** kann jede Person, die Mitglied beim TSV Langenau 1861 e.V. (Hauptverein) ist, nach Vollendung des 18. Lebensjahres aufgenommen werden.

2) Jugendliche im Alter von 14 – 18 Jahren und Kinder unter 14 Jahren die Mitglieder im Hauptverein sind, können als nicht stimmberechtigte Mitglieder in die Abteilung aufgenommen werden.

3) Mitglieder, die weder in einer Mannschaft mitspielen noch am aktiven Trainingsbetrieb teilnehmen, können auf Antrag des Mitgliedes oder auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes vom Abteilungsvorstand zum fördernden Mitglied erklärt werden

4) Die **Aufnahme in die Abteilung** erfolgt in schriftlicher Form unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtsdatums, der Anschrift (Wohnort, Straße) und Beitrags-Einzugsermächtigung

5) Änderungen der Anschrift sowie der Bankverbindung sind dem Abteilungsvorstand und dem Hauptverein mitzuteilen.

6) Das Mitglied erkennt die Abteilungsordnung als verbindlich an. Jedes Mitglied kann die Abteilungsordnung auf der Homepage des TSV Langenau einsehen.

§ 2 Abteilungsbeitrag

1) Sämtliche Mitglieder haben neben dem Hauptvereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag an die Abteilung zu entrichten.

2) Der Jahres-Abteilungsbeitrag wird bis zum 01. Oktober durch den Hauptverein eingezogen.

3) Über die Höhe des Abteilungsbeitrages entscheidet die Abteilungsversammlung der Kegelabteilung. Der Abteilungsbeitrag muss anschließend durch den Vorstand des Hauptvereins genehmigt werden.

4) Der gültige Abteilungsbeitrag kann in der Beitragsordnung des TSV Langenau 1861 e.V. unter der Rubrik Kegeln eingesehen werden.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft in der Abteilung

1) Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Abteilung erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes gegenüber der Abteilung.

2) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch schriftlichen Austritt aus dem Hauptverein
- c) durch schriftlichen Austritt aus der Abteilung
- d) durch Ausschluss aus dem Hauptverein
- e) durch Ausschluss aus der Abteilung
- f) durch Auflösung der Abteilung

3) Das ausscheidende Mitglied hat den fälligen Abteilungsbeitrag, sofern dieser noch aussteht, in voller Höhe zu bezahlen sowie die ihm überlassenen vereinseigenen Gegenstände innerhalb von acht Tagen unaufgefordert zurückzugeben.

4) Ein Ausschluss kann durch die Abteilung beschlossen werden, wenn

- a) das Mitglied trotz Mahnung die Bezahlung des Jahres-Abteilungsbeitrages verweigert
- b) das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Jahres-Abteilungsbeitrages mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist
- c) sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen der Abteilung bzw. des Hauptvereins in gröblicher Weise herabsetzt

§ 4 Rechte und Pflichten der Abteilungsmitglieder

1) Die Mitglieder haben das Recht, allen Veranstaltungen der Abteilung beizuwohnen.

2) Bei Abteilungsversammlungen ist jedes ordentliches Mitglied (nach Vollendung des 18. Lebensjahres) stimmberechtigt.

Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.

3) Den Anweisungen sowie den Beschlüssen der Abteilungsversammlung ist Folge zu leisten.

4) Schäden, die der Abteilung durch fahrlässiges oder pflichtwidriges Verhalten eines Mitgliedes entstehen, sind von diesem zu ersetzen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Abteilung gegenüber dem Hauptverein

Die Rechte und Pflichten der Abteilung gegenüber dem Hauptverein sind in der Satzung des TSV Langenau 1891 e.V. geregelt.

§ 6 Abteilungsversammlung

1) Die **ordentliche Abteilungsversammlung** findet alljährlich vor der Hauptversammlung des TSV Langenau 1891 e.V. statt. Alle ordentlichen Mitglieder, die bei der Abteilungsversammlung anwesend sind, sind stimmberechtigt.

2) Eine **außerordentliche Abteilungsversammlung** kann kurzfristig einberufen werden, wenn

- a) das Interesse der Abteilung es erfordert.
- b) die Abteilungsführung es für notwendig erachtet.
- c) mindestens 25% der Abteilungsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist spätestens drei Wochen nach Beantragung von der Abteilungsführung einzuberufen.

3) Die Bekanntgabe der Abteilungsversammlung hat mindestens 14 Tage vor Einberufung unter Veröffentlichung des Zeitpunktes und des Versammlungslokals zu erfolgen.

4) **Anträge** an die Abteilungsversammlung sind schriftlich an die Adresse des Abteilungsvorstands zu richten und müssen mindestens drei Tage vor Abhaltung der Abteilungsversammlung eingegangen sein.

5) Anträge, welche in der Abteilungsversammlung mündlich vorgebracht werden und somit nicht Tagesordnungspunkt sind, können nur durch stichhaltige Begründung und mit Zustimmung von mindestens 50% der anwesenden ordentlichen Mitglieder nachträglich als „**Dringlichkeitsantrag**“ in die Tagesordnung aufgenommen werden und somit wie die anderen Anträge zur Abstimmung gelangen.

6) Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

Sämtliche Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. **Von dieser Regelung sind Beschlüsse zur Änderung der Abteilungsordnung und des Abteilungsbeitrags, die der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen ordentlichen Mitglieder bedarf, ausgenommen.**

Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, außer es wird eine geheime Abstimmung durch ein Mitglied beantragt.

7) Über den Verlauf der Abteilungsversammlung, insbesondere der Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von der Abteilungsleitung und dem Schriftführer unterschrieben und in Kopie an den Hauptverein ausgehändigt werden muss.

8) Der ordentlichen Abteilungsversammlung sind folgende Berichte zum abgelaufenen Jahr zu erstatten:

- a) Abteilungsbericht durch die Abteilungsleitung
- b) Abteilungsbericht der Sportwarte
- c) Abteilungsbericht des Jugendleiters
- d) Kassenbericht durch den Kassenswart
- e) Prüfbericht des/der Kassenprüfer/in

9) Die Entlastung der Abteilungsleitung wird durch den Ressortleiter vom Hauptverein vorgenommen. Die Abteilungsversammlung beschließt die Entlastung der Abteilungsleitung.

§ 7 Wahlen

1) Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleitung. Scheidet ein Mitglied aus, kann das Amt bis zur nächsten Wahl kommissarisch besetzt werden.

Der von der Abteilungsversammlung gewählte Abteilungsleiter bedarf gemäß §12 Ziffer 2 der Satzung des TSV Langenau 1861 e.V. der Bestätigung durch die Hauptversammlung.

2) Gewählt wird mittels Stimmzettel durch einfache Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

Erhält keines der zur Wahl stehenden, vorgeschlagenen Mitglieder die einfache Mehrheit, so findet unter den vorgeschlagenen Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

3) Wird für die Wahl zu einer Funktion nur ein Vorschlag gemacht oder wünschen die Mitglieder keine geheime Wahl, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, sofern kein Widerspruch erfolgt.

§ 8 Die Abteilungsleitung und Leitungsgremium

Die **Abteilungsleitung** besteht aus dem *Abteilungsleiter*, dem *Stellvertreter* und dem *Kassierer*.

Das **Leitungsgremium** besteht aus der *Abteilungsleitung*, den *Sportwarten*, dem *Jugendleiter*, *Schriftführer* und *Pressewart*.

Dem/ **Abteilungsleiter** obliegt die Leitung der Abteilung. Er

- leitet und koordiniert die Arbeit der Abteilungsleitung und des Leitungsgremiums.
- beruft die jährliche Abteilungsversammlung in Abstimmung mit dem Ressortleiter ein.
- beruft die Sitzungen der Abteilungsleitung und des Leitungsgremiums ein.
- leitet die Versammlungen und Sitzungen.
- hat für den Vollzug der Beschlüsse dieser Organe zu sorgen und dem Hauptverein schriftlich zu melden.
- vertritt die Abteilung bei der TSV- Hauptversammlung.
- vertritt die Abteilung bei den TSV- Ausschusssitzungen.

→ erstellt den jährlichen Abteilungs-Budgetantrag
Der **Stellvertreter** ist der ständige Vertreter des Abteilungsleiters.

Der **Kassierer** hat das gesamte Rechnungswesen der Abteilung zu verwalten. Er

- führt die Abteilungskasse.
- fordert die Abteilungsbeiträge der Mitglieder beim Hauptverein ein.
- tätigt Zahlungen und Ausgaben der Abteilung.
- führt im Sinne der Buchhaltung einen Jahres-Kassenbericht, der vor Aussprache in der Abteilungsversammlung den Kassenprüfern zur Prüfung vorgelegt werden muss. Außerordentliche Kassenprüfungen kann der Abteilungsleiter jederzeit veranlassen oder selbst vornehmen

Der **Schriftführer** ist für die Führung und Verteilung des Protokolls zur Abteilungsversammlung verantwortlich.

Der **Pressewart** ist für die Veröffentlichung der Presseberichte zuständig.

Der **Sportwart** ist für die Organisation des gesamten Spielbetriebs verantwortlich.

Der **Jugendleiter** ist für die Koordination der Jugendarbeit zuständig.

§ 9 Arbeitsdienste

Eine funktionierende Abteilung erfordert von seinen Mitgliedern, dass sie sich für allgemeine Aufgaben zur Verfügung stellen. Unter allgemeinen Aufgaben versteht die Abteilung in erster Linie Aufgaben im Rahmen des allgemeinen Spielbetriebs, sowohl im Aktiven- als auch im Jugendbereich. Darüber hinaus sind Arbeitseinsätze bei Veranstaltungen die der Finanzierung der Abteilung dienen notwendig.

Langenau, März 2016

